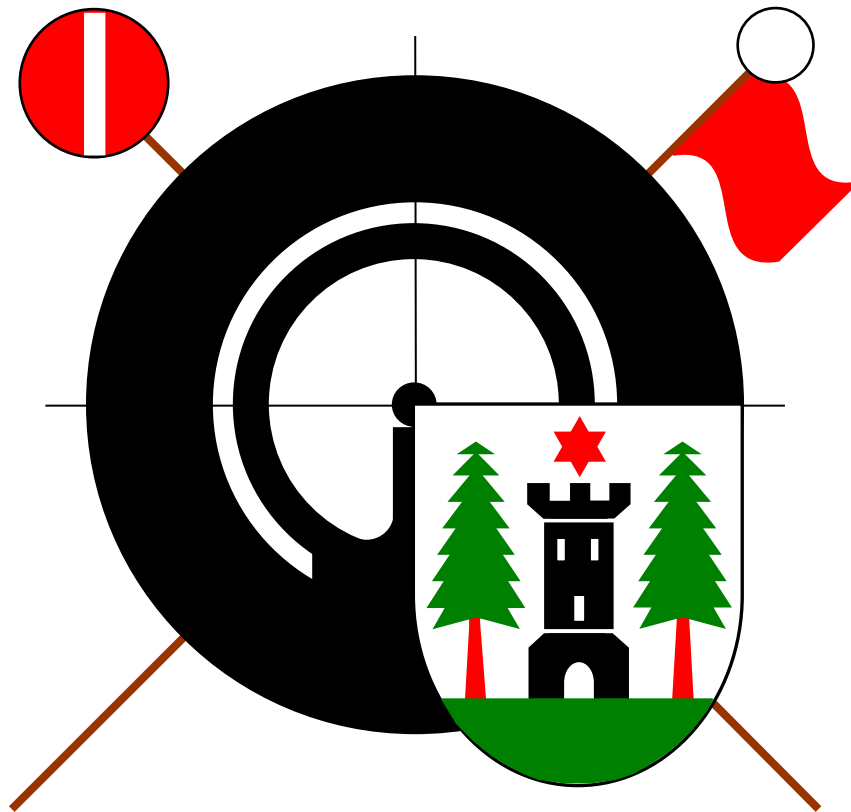


Statuten



**Schützengesellschaft
Schönentannen**

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Die Schützengesellschaft Schönentannen, gegründet im Jahre 1898 mit Sitz in Wahlern-Ausserteil, (nachfolgend Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.
Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Amtschützenverband Schwarzenburg (ASVS), dem Mittelländer Schiesssportverband (MSSV) und dem Berner Schiesssportverband (BSSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

- Art. 2** Der Verein besteht aus A- und B Mitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen und Senioren-veteranen), Ehrenmitgliedern und Gönner. Er führt ein Mitgliederverzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.
Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Jugendliche unter schriftlicher Zustimmung der Eltern.
Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3** Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.
- Art. 4** Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Verein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
Von Schützen, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
Wer nur ein Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied. Der Unkostenbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.
- Art. 5** Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6** Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens eine Woche vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die Versammlung. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- Art. 7** Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8** Die Gönner haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.
a) Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9** Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben
Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

- Art. 10** Die Organe des Vereins sind:
a) Vereinsversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren
- Art. 11** Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell (mit Feststellung der Beschlussfähigkeit)
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahres- und Gönnerbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Kommissionsmitglieder, Fähnrich
- Ehrungen (Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützen, usw.)
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Bei Gegenanträgen wird immer zuerst über den Antrag des Vorstandes abgestimmt.

Art. 12 Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 13 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Über die Zulassung nicht traktandierte Anträge bestimmt die Vereinsversammlung.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Art. 15 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisoren gewählt.

Kommissionsmitglieder sind gem. Reglement der jeweiligen Kommission oder bis deren Auflösung gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes, Fähnrichs und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Schiessbuchführer, Schützenmeister, Munitionsverwalter, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden) sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur).

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 17 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Jahresprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- Erstellen von Berichten und Rapporten
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über jährliche Ausgaben bis zum Betrag von 1000.-.

Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit dem Kassier, oder dem Sekretär, oder dem Vizepräsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist zusammen mit dem Schiessbuchführer verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz des Vereins. Ebenfalls besorgt er die Archivierung der wichtigen Vereinsdokumente (inkl. Protokolle).
- Der Schiessbuchführer ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Führt zusammen mit dem Kassier das Mitgliederverzeichnis.
- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.

- Den Vereinstrainern (Leiter J+S, Trainer C+B SSV) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Nachwuchschef ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der Fähnrich nimmt an Beerdigungen von Aktiv- und Ehrenmitgliedern des Vereins und bei Aufforderung durch übergeordnete Verbände sowie an Anlässe und Empfänge der Gemeinde Wahlern mit der Vereinsfahne teil.
- Der Vorstand besorgt die Anschaffung sowie die Aufbewahrung des Vereinsmaterials und ist für eine umfassende Versicherungsdeckung besorgt.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhänden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 21 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 23 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 24 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.

Art. 26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 27 Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Gemeinderat von Wahlern zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.

Wird in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck (Art. 1) gegründet, sind diesem Archive und Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das Vereinsvermögen an die Sportvereinigung Wahlern über, die es für die Nachwuchsförderung im Schiesssport zu verwenden hat. Das restliche Vereinsinventar geht an das Regionalmuseum Schwarzwasser.

Art. 28 Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 12. März 2009 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Mittelländer Schiesssportverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 19. Februar 1966 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Schönentannen, 12. März 2009

Schützengesellschaft Schönentannen

Der Präsident

Der Sekretär

Zbinden Christian

Sieber Ueli